

Frostbruch von Heizungsrohren

Hausbesitzer contra Gebäudeversicherer: Heizung zu selten kontrolliert?

Im Winter leistete sich der Hausbesitzer mit seiner Familie einen ausgiebigen Urlaub. In der Zwischenzeit stand das Haus leer, sein Bruder sollte gelegentlich nach dem Rechten sehen. Während einer längeren Frostperiode (die Außentemperaturen sanken auf bis zu minus 14 Grad Celsius) fiel die Warmwasserheizung aus. Rohre brachen durch den Frost entzwei und das Heizungswasser lief aus.

Der Gebäudeversicherer weigerte sich, den Wasserschaden zu regulieren. Bei so eisigen Temperaturen müsse man die Heizung mindestens zweimal pro Woche überprüfen, weil schon ca. 48 Stunden nach dem Ausfall der Heizung ein Frostschaden an Wasserleitungen auftreten könne. Der vom Versicherungsnehmer beauftragte Familienangehörige habe das Haus elf Tage vor dem Frostbruch kontrolliert - das sei zu nachlässig. So könne man einen Frostschaden nicht verhindern.

Der Bundesgerichtshof sah die Sache weniger streng (IV ZR 233/06). Die Überlegung, wann im schlimmsten Fall nach einem Blackout der Heizung ein Rohrbruch zu erwarten sei, könne nicht der Maßstab dafür sein, wie häufig man kontrollieren müsse. Der Versicherungsnehmer sei nicht verpflichtet, mit allen Mitteln einen Frostschaden - gegen den er sich ja gerade versichert habe - zu verhindern. Da er eben wegen dieses Risikos Prämien zahle, könne es nur darum gehen, das Risiko ausgewogen zu verteilen.

Der Hauseigentümer müsse es verringern, indem er das Haus heize und das ordnungsgemäße Funktionieren der Heizanlage überwache. In welchen Intervallen, hänge ab von deren Alter und Leistungsfähigkeit, von ihrer Bauart und Störanfälligkeit. Ob die Kontrolle "häufig genug" stattgefunden habe, sei nach dem "gewöhnlichen Lauf der Dinge" zu beurteilen und nicht nach einem "worst-case-szenario" (sprich: nach der im ungünstigsten Fall zu erwartenden Zeitspanne bis zum Eintritt des Schadens).

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/frostbruch-von-heizungsrohren>